



Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2026, Ausgabe Nr. 4

Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 13.03.2026

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	22
Satzung zur Regelung des Wochenmarktes der Samtgemeinde Nenndorf (Marktsatzung)	22
B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	30
--	
C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	30
--	
D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	30
--	
E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld	30
--	
F Sonstige Bekanntmachungen	31
1. Anordnung Flurbereinigung Rodenberger Aue I, Landkreis Schaumburg	31

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

Satzung zur Regelung des Wochenmarktes der Samtgemeinde Nenndorf (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 11. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Marktort und Marktzeit

- (1) Die Samtgemeinde Nenndorf betreibt einen Wochenmarkt im Sinne des § 67 Gewerbeordnung (GewO) als öffentliche Einrichtung, im Folgenden als Markt bezeichnet.
- (2) Der Markt wird in dem Gebiet der Stadt Bad Nenndorf im Verlauf der Kurhausstraße zwischen der Landgrafentherme und Haus Kassel betrieben. Die Grenzen des Marktbereiches werden an den Markttagen durch Straßenbarrieren gekennzeichnet.
- (3) Der Markt findet wöchentlich donnerstags statt.
- (4) Die Marktzeiten sind von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 2

Abweichungen

- (1) Die Samtgemeinde Nenndorf ist berechtigt, im Einzelfall den Marktort zu verlegen, die Marktzeit zu verändern oder einen Markt abzusagen.
- (2) Abweichungen werden den Marktbeschickenden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Markttag mitgeteilt. In dringenden Fällen kann die Frist den Erfordernissen entsprechend verkürzt werden.
- (3) Im Falle der Verlegung des Marktes erhalten die Marktbeschickenden nach Möglichkeit eine vergleichbare Fläche. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung.
- (4) Die Marktbeschickenden sind verpflichtet, den zugewiesenen Verkaufsstand zu belegen. Eine Ablehnung muss der Samtgemeinde Nenndorf unverzüglich

mitgeteilt werden. Im Fall der Ablehnung werden keine entrichteten Gebühren erstattet.

- (5) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so kann die Samtgemeinde Nenndorf den Markttag verlegen oder den Markt absagen. Änderungen werden spätestens eine Woche vor dem entfallenden bzw. zu verlegenden Markttag mitgeteilt.

§ 3

Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch auf der Kurhausstraße ist während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Bad Nenndorf hat für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche auf der Kurhausstraße eine Sondernutzungsgenehmigung erteilt. Während des Marktes sind andere zugelassene Sondernutzungen eingeschränkt, soweit dadurch der reibungslose Ablauf des Marktes gefährdet wäre.

§ 4

Marktwaren

- (1) Der Markt soll sich durch ein vielfältiges Angebot der zugelassenen Waren auszeichnen.
- (2) Auf dem Markt ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 GewO aufgeführten sowie nachfolgenden Waren zugelassen:
- Tabakwaren,
 - Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
 - Irdene Geschirre, Ton-, Gips- Keramikwaren,
 - Haushaltswaren des täglichen Bedarfes,
 - Reinigungs- und Putzmittel,
 - Kurzwaren,
 - Toilettenartikel einfacher Art,
 - Blumenarrangements und Kränze,
 - Bäume und Sträucher in Töpfen bis zu 80cm Höhe,
 - Kleingartenbedarf und Blumenpflegeartikel,
 - Künstliche Blumen,
 - Kleintextilien und Schuhe,
 - Modeschmuck, soweit durch die Gewerbeordnung im Reisegewerbe zugelassen,
 - Kleinspielwaren und
 - Imbissstände.

§ 5

Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Jede Person, die beabsichtigt, auf dem Markt Waren oder Dienstleistungen anzubieten (Marktbeschickende), bedarf einer Zulassung. Die Samtgemeinde Nenndorf erteilt Dauer-, Saison- und Tageszulassungen. Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- (2) Die Dauerzulassung wird für den Zeitraum des Kalenderjahres erteilt. Die Saisonzulassung wird für einen Zeitraum von 3 bis 6 Monaten erteilt.
- (3) Bei erstmaliger Gewährung einer Dauerzulassung gilt eine Probezeit von sechs Monaten. Während der Probezeit erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (4) Um die Dauer- und Saisonzulassung bewirbt sich der Marktbeschickende mit schriftlichem Antrag mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Vertragsbeginn. Der Antrag muss Angaben zum Warensortiment, der benötigten Platzfläche sowie ein Lichtbild der Verkaufseinrichtung enthalten. Anträgen für den Vertrieb von Speisen und Getränken ist eine Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz beizufügen.
- (5) Die Tageszulassung wird für einzelne Markttage erteilt. Um die Tageszulassung bewirbt sich der Marktbeschickende mit schriftlichem Antrag mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Markttag. Der Antrag muss Angaben zum Warensortiment, benötigten Platzfläche sowie ein Lichtbild der Verkaufseinrichtung enthalten. Anträgen für den Vertrieb von Speisen und Getränken ist eine Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz beizufügen.
- (6) Die Zulassung erfolgt nach dem Kriterium „Kapazität“ sowie danach gleichrangig nach den Kriterien „Attraktivität“, „Angebotsvielfalt“, „Zuverlässigkeit“ und „Dauerhaftigkeit“. Ist eine Zulassung zum gewünschten Zeitraum nicht möglich, so ist auf Antrag der Bewerber eine Aufnahme in eine Warteliste möglich.
- (7) Jede Person, Partei oder Wählergruppe, die während des Marktes Werbung aus Anlass einer Wahl durchführen möchte, soll dieses mindestens eine Woche vor Beginn des gewünschten Markttag bei der Samtgemeinde Nenndorf anzeigen. Zum Zwecke der Wahlwerbung kann ein Platz auf dem Markt frühestens zwei Monate vor der jeweiligen Wahl zugeteilt werden.

- (8) Die Zulassung kann aus wichtigen Gründen widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn
- a. ein Standplatz nicht mehr oder in nicht ausreichender Größe zur Verfügung steht,
 - b. die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet,
 - c. der Standplatz für bauliche oder andere Zwecke benötigt wird,
 - d. festgesetzte Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden,
 - e. Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird,
 - f. lebensmittelrechtliche, hygienische oder gewerberechtliche Bestimmungen nicht beachtet werden oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die erforderliche Zuverlässigkeit nicht erfüllt ist,
 - g. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung wegfallen bzw. im Nachhinein bekannt wird, dass die Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorgelegen haben,
 - h. durch Aussage in mündlicher oder schriftlicher Art oder durch wiederholtes marktschädigendes Verhalten das Ansehen und der Erfolg des Wochenmarktes in irgendeiner Form beeinträchtigt werden.
- (9) Nach Widerruf der Zulassung hat der Marktbeschickende den Platz unverzüglich zu räumen. Anderenfalls kann die Samtgemeinde Nenndorf den Platz auf Kosten und Gefahr des Marktbeschickenden räumen lassen. Über den Standplatz kann die Samtgemeinde Nenndorf anderweitig verfügen.

§ 6 **Standplatz**

- (1) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch die Samtgemeinde Nenndorf, Tiefe und Breite des Standplatzes werden festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Entschädigungsansprüche der Marktbeschickenden sind ausgeschlossen.
- (2) Marktbeschickende dürfen nur die ihnen zugewiesene Fläche nutzen. Dies gilt sowohl für den Verkauf als auch für die Lagerung von Waren.
- (3) Zugewiesene Standplätze dürfen nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig.
- (4) Die Nichtinanspruchnahme eines Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 7 **Aufbau und Abbau**

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf frühestens zwei Stunden vor dem Beginn des Marktes begonnen werden. Die Stände sollen bis spätestens 18:30 Uhr abgebaut sein. Sollte der Standplatz nach Ablauf dieser Zeit nicht geräumt sein, so ist die Samtgemeinde Nenndorf berechtigt, auf dem Wege der Ersatzvornahme die Räumung auf Kosten des Marktbeschickenden durchzuführen.
- (2) In der Zeit des Auf- und Abbaus ist ein Verkauf von Waren gestattet.
- (3) Zum Auf- und Abbau sind die von der Samtgemeinde Nenndorf festgesetzten Zufahrten zu benutzen.
- (4) Während der Marktzeiten dürfen keine Kraftfahrzeuge auf dem verkehrsberuhigten Bereich der Kurhausstraße sowie den Seitenbereichen abgestellt werden, sofern diese nicht zum Verkaufsverkehr gehören. Übrige Kraftfahrzeuge müssen unmittelbar nach dem Standaufbau außerhalb des Marktbereiches abgestellt werden.
- (5) Während der Marktzeit dürfen keine Kraftfahrzeuge auf dem Markt bewegt werden. Marktbeschickende sind von dieser Regelung ausdrücklich nicht ausgenommen. Ausnahmen können im Einzelfall durch die Samtgemeinde Nenndorf gestattet werden.
- (6) Die Verkaufseinrichtungen dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu den Gebäuden aufgestellt werden. Ein- und Ausgänge sowie Rettungswege müssen uneingeschränkt zugänglich sein.

§ 8 **Verkaufseinrichtungen und Verkaufsordnung**

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Wochenmarkt sind ausschließlich Verkaufswagen, Verkaufsanhänger, offene Verkaufsstände sowie Tische mit Markisen oder Schirmkonstruktionen und sonstige Sonderkonstruktionen zugelassen. Die Gestaltung soll ein harmonisches Gesamtbild ergeben.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Sie dürfen die Fahrbahnoberfläche nicht beschädigen und es dürfen keine Gefahren von ihnen ausgehen. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Samtgemeinde Nenndorf weder an Bäumen noch an Verkehrsanlagen oder sonstigen Schutzvorrichtungen befestigt werden.
- (3) Anschlussleitungen zwischen den Verkaufseinrichtungen und den zentralen Stromversorgungspunkten müssen so verlegt und gesichert werden, dass von ihnen keine Gefahr für die Besuchenden ausgehen kann.

- (4) Die Marktbeschickenden haben an ihrem Stand ein Schild mit Vor- und Zunamen bzw. Firmenbezeichnung, sowie Geschäftsadresse deutlich lesbar anzubringen.
- (5) Die angebotenen Waren müssen mit eindeutigen und lesbaren Preisangaben gekennzeichnet sein.
- (6) Störendes Anpreisen der Waren und Dienstleistungen ist untersagt. Lautsprecheranlagen bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde Nenndorf.
- (7) Lager- und Verkaufsflächen für Lebensmittel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden angebracht werden. Im Übrigen gelten die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen und Vorschriften.

§ 9

Entsorgung, Reinigung und baulicher Zustand

- (1) Alle Marktbeschickenden haben sich auf dem Gelände des Wochenmarktes so zu verhalten, dass vermeidbare Verunreinigungen unterbleiben.
- (2) Die zugewiesenen Standplätze sind besenrein zu verlassen. Auch der entstehende Kehricht der Schlussreinigung ist von den Marktbeschickenden zu entsorgen. Die Entsorgung in öffentlichen Entsorgungseinrichtungen ist untersagt.
- (3) Abfälle jeglicher Art – insbesondere auch Kisten/Kartons mit ganz oder teilweise nicht mehr marktfähigen Waren – dürfen weder auf den Markt gebracht, noch dort zurückgelassen werden.
- (4) Flüssigkeiten jeglicher Art dürfen auf dem Markt weder zurückgelassen noch in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden.
- (5) Bei Verkaufswagen ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Betriebsstoffe oder sonstige Verunreinigungen auf die Oberflächen gelangen können. Die Grünflächen im Bereich des Marktes dürfen nicht beschädigt werden. Die Samtgemeinde Nenndorf ist berechtigt, Verunreinigungen oder Beschädigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

§ 10

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Jede Person, die sich während der Marktzeiten auf der Fläche des Marktes aufhält, hat innerhalb des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den Weisungen der zuständigen Mitarbeitenden der Samtgemeinde Nenndorf, der Polizei sowie Rettungskräften Folge zu leisten.
- (2) Den zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen zu gestatten. Die Marktschickenden sind verpflichtet, der

Samtgemeinde Nenndorf Auskunft über ihre Geschäfte zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung notwendigen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbeschickenden während der Marktzeit mit sich zu führen.

- (3) Die Marktbeschickenden haben sich so zu verhalten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (4) Das Verteilen von Werbematerialien sowie das Umhertragen von Reklameschildern auf dem Markt ist nicht gestattet. Die Samtgemeinde Nenndorf kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (5) Für Besuchende des Marktes und der dazugehörigen Flächen gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme. Unverhältnismäßiges Erzeugen von Lärm, Drängeln und anderen Störfaktoren sind zu vermeiden.
- (6) Das Mitführen von Hunden ist nicht zugelassen, ausgenommen sind Begleittiere wie beispielsweise Blindenhunde.
- (7) Mitgeführte Kleinfahrzeuge (Fahrräder, E-Bikes, E-Roller und sonstige) dürfen ausschließlich geschoben werden.
- (8) Die Samtgemeinde Nenndorf ist berechtigt, Besuchende im Rahmen des Hausrechts des Marktes zu verweisen.

§ 11 Entgelt

Für die Teilnahme am Wochenmarkt wird ein Entgelt nach der gesonderten Gebührenordnung für die Benutzung des Marktes in Bad Nenndorf (Marktgebührenordnung) in ihrer jeweilig gültigen Fassung erhoben.

§ 12 Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Marktes erfolgen auf eigene Gefahr. Eine besondere Beschaffenheit des zur Verfügung gestellten Platzes wird nicht zugesichert.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird von der Samtgemeinde Nenndorf keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherung der von den Marktbeschickenden eingebrachten Waren und Dienstleistungen oder dergleichen übernommen.
- (3) Die Marktbeschickenden haften für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden die von ihnen, ihren Mitarbeitenden oder Liefernden

verursacht werden. Auf Verlangen der Samtgemeinde Nenndorf ist eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung nachzuweisen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf dem Markt
1. andere als die in § 4 zulässigen Waren verkauft,
 2. einen anderen Standplatz als den zugewiesenen gem. § 6 Abs. 1 belegt,
 3. die Auf- und Abbauzeiten des § 7 Abs. 1 nicht einhält,
 4. während der Marktzeit Fahrzeuge entgegen § 7 Abs. 5 bewegt,
 5. entgegen § 9 Abs.2 den Standplatz nach dem Markt nicht besenrein hinterlässt, Abfälle mitbringt oder zurücklässt oder die Straßenflächen oder sonstige Flächen der Samtgemeinde Nenndorf beschädigt, ohne Schäden wieder zu beseitigen,
 6. nicht marktfähige Waren gem. § 9 Abs. 3 mitbringt oder dort zurücklässt,
 7. die Anordnungen der Samtgemeinde Nenndorf aufgrund von § 10 Abs. 1 nicht befolgt,
 8. Werbematerialien ohne Zulassung verteilt oder weggeworfenes Werbematerial nicht wieder beseitigt gem. § 10 Abs. 4,
 9. die Vorschrift über das Mitführen von Hunden gem. § 10 Abs. 6 nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Samtgemeinde Nenndorf ist berechtigt, die Beachtung dieser Satzung nach Maßgabe des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 in der jeweils geltenden Fassung, notfalls mit Mitteln des Verwaltungszwanges im Sinne der §§ 69 ff. NPOG durchzusetzen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Wochenmarkt in Bad Nenndorf in der Fassung vom 08.03.1976 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 07.03.1976, Nr. 5), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.01.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 21.11.2001, Nr. 24) außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 11. März 2026

SAMTGEMEINDE NENNDORF
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

MIKE SCHMIDT

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

--

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

--

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

--

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

--

F Sonstige Bekanntmachungen



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Az.: 611 Rodenberger Aue I 002.0-1850/2026

Hildesheim, 26.02.2026
Tel.: (05121) 6970-155

1. Anordnung **Flurbereinigung Rodenberger Aue I, Landkreis Schaumburg**

Das Flurbereinigungsgebiet wird wie folgt geändert, diese erste Gebietsänderung richtet sich nach § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794):

Zum Verfahren werden hinzugezogen:

Kommune	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Apelern	Soldorf	1	30/3; 84/10
Rodenberg	Rodenberg	11	48/2
		19	5/4; 10/1; 37/7; 37/8; 37/9;

Vom Verfahren werden ausgeschlossen:

Kommune	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Apelern	Apelern	5	100/4
Lauenau	Lauenau	1	31/8; 31/11; 32/2; 32/5; 32/9; 35/50; 35/51; 35/52; 35/54; 35/57; 35/58; 35/62; 35/73; 35/75; 35/79; 35/81; 35/82; 35/83; 35/84; 35/85; 35/86; 35/88; 35/89; 35/90; 35/91; 35/97; 205/32
		2	260/1
		7	11/20; 22/8; 31/3; 33/7

bisherige Verfahrensfläche:	456,5397 ha
Korrektur (Flächendifferenz durch Fortführungen)	- 0,0162 ha
hinzugezogene Flächen:	+ 0,1563 ha
ausgeschlossene Flächen:	- 3,2167 ha
neue Verfahrensfläche:	453,4631 ha

Bestandteile dieser Anordnung sind:

- Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens
- Begründung dieser Anordnung
- Bestimmungen über Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke
- Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Der Verwaltungsakt sowie die Gebietskarte können auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden:

<https://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen>

Begründung:

Die Anordnung ergibt sich zum Großteil aus der Grenzfeststellung. Die Zuziehung erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen oder ergibt sich aus der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans. Die ausgeschlossenen Flächen werden nicht mehr zur Durchführung des Verfahrens benötigt.

Bestimmungen über Nutzungsänderungen im Flurbereinigungsgebiet

Nachfolgende Einschränkungen des Eigentums gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes (§ 34 FlurbG):

1. Die Nutzungsart der Grundstücke darf **nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde** (Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser) geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Gegenstände des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden.
Sind ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der die Änderung, Herstellung oder Beseitigung vorgenommen hat, wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 137 FlurbG).
2. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen **nur in Ausnahmefällen** - soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden - **mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** beseitigt werden.
Sind entgegen dieser Vorschrift Eingriffe vorgenommen worden, so **muss** die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen.
3. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der **Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde**. Diese Zustimmung wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).
Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Neben den Ersatzvornahmen können Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten mit **Geldbußen bis zu jeweils 500 EUR** geahndet werden.

Bestimmungen über das Betreten der Grundstücke

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 FlurbG).

Ferner werden Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass wer unbefugt Punkte des Landesbezugssystems oder Grenzpunkte kennzeichnet, Kennzeichen verändert, beseitigt oder deren Standsicherheit gefährdet, nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 Seite 5) in der jeweils gültigen Fassung, ordnungswidrig handelt. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Fleckenstein

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats. Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.